



---

|                |   |
|----------------|---|
| Postanschrift: | Unter den Linden 6, D-10099 Berlin                                  |
| Sitz:          | Unter den Linden 11, D-10117 Berlin<br>Gouverneurshaus - Raum: 3.03 |
| Telefon:       | (030)2093-3533  |
| Telefax:       | (030)2093-3689  |
| Email:         | ulrich.battis@rewi.hu-berlin.de                                     |

Berlin, den 9. Mai 2006

**Stellungnahme  
zur öffentlichen Anhörung  
zum Thema "Föderalismusreform - Bereich I. C. Bau und Verkehr"**

**des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages gemeinsam mit dem Bundesrat**

**am 16. Mai 2006, ab 9 Uhr  
in Berlin, Reichstagsgebäude, Plenarsaal**

**1. Zu Entwurf Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG und Art. 125b Abs. 1 Satz 3 GG**

Der Entwurf sieht im Bereich der Raumordnung keinen abweichungsresistenten Bereich vor, obwohl das Bundesverfassungsgericht in seinem Baurechtsgutachten (E 3, 407) den Bereich der Raumplanung für den Gesamtstaat - Raumordnung des Bundes - sowie die Frage der Rechtswirkungen der Pläne verschiedener Stufen oder verschiedenen Inhalts durchgehend dem Bundesgesetzgeber zugewiesen hat. Bei seinem Gutachten hat das Bundesverfassungsgericht unterschieden zwischen der Raumordnungskompetenz des Bundes kraft Natur der Sache und der rahmenrechtlichen Kompetenz des Bundes. Angesichts des geplanten Wegfalls der Kompetenz zum Erlass von Rahmengesetzen des Bundes entfällt auch die Zuordnung der raumordnungsrechtlichen Materien zum Rahmenrecht. Es wäre daher verfehlt, die Frage nach den Rechtswirkungen von Raumordnungsplänen wie auch die Frage nach der Leitvorstellung und den Grundsätzen der Raumordnung, den Begriffbestimmungen und den Rechtswirkungen der Raumordnungspläne im Hinblick auf die Raumordnung der Länder weiterhin der Rahmengesetzgebung zuzuordnen (so *Kment*, NuR 2006, 217/221). Mit dem Wegfall der Rahmenkompetenz entfällt nicht die Notwendigkeit einer Regelung dieser Materien durch die

Raumordnung des Bundes. Es bedarf daher einer abweichungsresistenten Regelung für diesen Bereich, der gemäß dem Gutachten des Bundesverfassungsgerichts nunmehr der Bundeskompetenz kraft Natur der Sache unterfiele.

Im Übrigen bedürfte es ebenso wie im Umweltrecht und dem Recht der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse (s. Begründung zu Nr. 22 zu Art. 125b, BT-Drs. 16/813, S. 53) auch im Raumordnungsrecht einer Übergangsfrist, damit der Bund zunächst von seiner neuen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen kann.

## **2. Zu Entwurf Art. 84 Abs. 1 Satz 6 GG**

Entwurf Art. 84 Abs. 1 Satz 6 lautet: "Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden." Das Verbot der Aufgabenübertragung an Gemeinden ist zu weit gefasst, zumindest aber missverständlich. In der Sache geht es darum, dass durch Bundesgesetz Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben, die diese zur Erbringung von Geldleistungen oder geldwerten Sachleistungen gegenüber Dritten verpflichten, verhindert werden sollen, z.B. Vorhaltung von Kindergartenplätzen. Im Bereich des Bodenrechts, insbesondere dem Baugesetzbuch, geht es nicht darum, dass durch Bundesgesetz den Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben zur Erbringung von Geldleistungen an Dritte übertragen werden, sondern darum, dass neue Herausforderungen an das Städtebaurecht, wie z.B. beim Europarechtsanpassungsgesetz Bau durch die Vorschriften über den Stadtumbau und die soziale Stadt zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung gesetzgeberisch gestaltet werden. Dem unstreitigen Sinn der Neuregelung in Art. 84 Abs. 1 Satz 6 genügt vollauf eine Neuformulierung, wie:

"Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben, die zur Erbringung von Geldleistungen oder geldwerten Sachleistungen gegenüber Dritten verpflichten, nicht übertragen werden."

## **3. Zu Art. 84 Abs. 1 Satz 2-5, Art. 125b Abs. 2 GG**

Art. 84 Abs. 1 Satz 1-5 lauten: "Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen. Art. 72 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach

bundeseinheitlicher Regelung des Verwaltungsverfahrens ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Die Ausgestaltung des Verfahrens der Bauleitplanung, aber auch sonstiger Instrumente des Städtebaurechts zunächst durch das Bundesbaugesetz und sodann durch das Baugesetzbuch ist eine der wichtigsten Beiträge des Bundes zur gesetzlichen Ausgestaltung und Stärkung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG). Das Baugesetzbuch regelt die planungsrechtlichen Grundlagen für die städtebauliche Entwicklung der mehr als 13 000 Gemeinden in Deutschland für den größten Teil aller baulichen Investitionen. Die Verfahrensregelungen stellen die wesentlichen Voraussetzungen für die Aufnahme von Regelungen über städtebauliche Instrumente im Baugesetzbuch dar. Insbesondere stellen sie auch die verfahrensrechtliche Abstimmung mit anderen bundesgesetzlich geregelten Bereichen, vor allem im Umweltrecht, im Fachplanungsrecht und im Zivilrecht dar. In der Saarbrücken-Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht (E 77, 288/301) dementsprechend auch ausdrücklich festgestellt, dass "§ 2 Abs. 1, § 3, § 4 und § 147 BBauG mit der Zuweisung der Bauleitplanung an die Gemeinden als eigene Angelegenheit und deren nähere Ausgestaltung und Modifizierung ein ausgewogenes organisatorisches Folgekonzept zu den materiellen Bauleitplanungsregeln" getroffen hat, "das der Bundesgesetzgeber mit guten Gründen zur Ausführung und Verwirklichung der materiellen Regelungen für notwendig erachten durfte" (E 77, 288). Daher sollte klargestellt werden, dass die Regelungen über das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Bauleitplanung solche Aufgaben sind, die die Gemeinden aufgrund der verfassungsrechtlichen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) wahrnehmen und wahrnehmen müssen und die deshalb unter Art. 84 Abs. 1 Satz 4 GG fallen.

In Art. 125a GG n.F. sollte für die Verfahrensregelung des Baugesetzbuches klargestellt werden, dass diese als mit Zustimmung des Bundesrates zustande gekommenes Recht ohne Ersetzungsmöglichkeit durch die Länder fortgelten.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis